

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7046

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

04.09.2026

Finanzausschussvorlage zu TOP 4 „Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts“ der 139. Sitzung vom 03.09.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur oben genannten Sitzung wurde das MIKWS um eine gesonderte Begründung der zeitlichen Dringlichkeit aufgefordert. Des Weiteren wurde um eine Erklärung gebeten, warum die Aufnahme der Regelungen in den kommunalen Haushaltsrunderlass notwendig sei.

Der Beantwortung dieser Rückfragen möchte ich hiermit gerne nachkommen.

Die Kommunen befinden sich turnusgemäß in Ihren Haushaltsaufstellungsverfahren für 2027. Es ist in ihrem eigenen Interesse, möglichst frühzeitig in diesem Verfahren alle kommunalhaushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die veränderten Rechtsgrundlagen für die Kreditaufnahmen, für das Haushaltsjahr zu kennen. Eine Beschlussfassung möglichst frühzeitig im Herbst hilft den Kommunen deshalb und wurde von den Kommunalen Landesverbänden mehrfach gefordert.

Zwar wird bei einer Beschlussfassung des Landtags erst nach der Septembertagung die endgültige künftige Rechtslage nicht mehr im zeitnah zur Veröffentlichung anstehenden Runderlass *Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltserlass 2027)* aufgenommen werden können. Dieser Runderlass kann auch nicht aufgeschoben werden, weil die Kommunen weitere darin erhaltene Informationen ebenfalls möglichst frühzeitig für ihre Haushaltsaufstellungsverfahren benötigen. Entscheidender ist jedoch eine Neufassung des *Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite*, der den Kommunen Anwendungshinweise auch zu den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzesänderungen geben wird. Dieser Runderlass kann erst gefasst, mit den KLV abgestimmt und hernach veröffentlicht werden, wenn die Gesetzesänderungen feststehen. Auch darum ist es im Interesse der Kommunen, dass das Gesetz möglichst frühzeitig beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sönke Schulz